

Technische Lizenzen und ihre Rechte

Derzeit gibt es diverse unterschiedliche Lizenzen, die im Umlauf sind. Leider führt das dazu, dass viele nicht genau wissen, was man darf und welche Rechte man hat.

Lizenzen im Überblick

Herausgeber DAeC	Herausgeber DAeC	Herausgeber LBA	Herausgeber LBA	Herausgeber LBA
Zellenwart + Motorenwart	Werkstatteleiter (WL) + Motorenwart	Part-66-Lizenz umgewandelte Technische Lizenz	Part-66-Lizenz umgewandelte Technische Lizenz mit Modulprüfungen beim LBA	Part-66-Lizenz Umgewandelt Prüfer Kl. 3 Modulprüfungen beim LBA abgelegt und eingetragen im Technischen Betrieb des BWLV
Der Wartlehrgang wird über Angebote von Landesverbänden oder Bildungszentren vom DAeC angeboten.	Auch der Werkstatteleiter wird über Angebote von Landesverbänden oder Bildungszentren vom DAeC angeboten.	umgewandelte Technische Lizenz zur Part-66-Lizenz mit eingeschränkten Rechten	umgewandelte Technische Lizenz zur Part-66-Lizenz mit eingeschränkten Rechten, die durch Modulprüfungen beim LBA erweitert worden sind	Part-66-Lizenz durch Modulprüfungen beim LBA und der Eintragung im Technischen Betrieb des BWLV als ARS/CS
Technisches Interesse vorausgesetzt	Mindestens 1-2 Jahr Erfahrung als Zellenwart	Es können nur DAeC-Lizenzen umgewandelt werden, die zum 30.09.2019 gültig waren.	umgewandelte DAeC-Lizenz und Erfahrungen -auf Part 66 66.A.25 gefordertes Grundwissen 66.A.30 Erfahrung	Erfahrungen laut Part 66 66.A.25 Gefordertes Grundwissen 66.A.30 Erfahrung (siehe spätere Auflistung)
Mindestalter Wellenwart ab 17 Jahre Motorenwart ab 18 Jahre	Mindestalter 18 Jahre	Mindestalter 18 Jahre	Mindestalter 18 Jahre	Mindestalter 18 Jahre
Freigaberechte: Pilot/Eigentümer (auch im Verein)	Freigaberechte: Pilot/Eigentümer (auch im Verein)	Freigaberechte: Pilot/Eigentümer und eingeschränkte Freigaberechte. KEINE KOMPLEXEN Instandhaltungen	Freigaberechte: Pilot/Eigentümer und eingeschränkte Freigaberechte erweiterten Rechten durch Modulprüfung erlauben weitere Instandhaltungen	Freigaberechte: Alle Freigaben wie in der Lizenz eingetragen. Komplexe und nicht Komplexe Instandhaltungen. Personal im Technischen Betrieb des BWLV als ARS/CS
versichert über das BWLV-Technikpaket* *(wenn sie durch den Verein abgeschlossen wurde)	versichert über das BWLV-Technikpaket*	versichert über das BWLV-Technikpaket* im Bereich Pilot-Eigentümer-Freigabe und dem Umfang seiner WL-Lizenz	versichert über das BWLV-Technikpaket* im Bereich Pilot-Eigentümer-Freigabe und dem Umfang seiner WL-Lizenz	versichert durch die Prüferversicherung im BWLV

Die Lizenzen im Einzelnen:

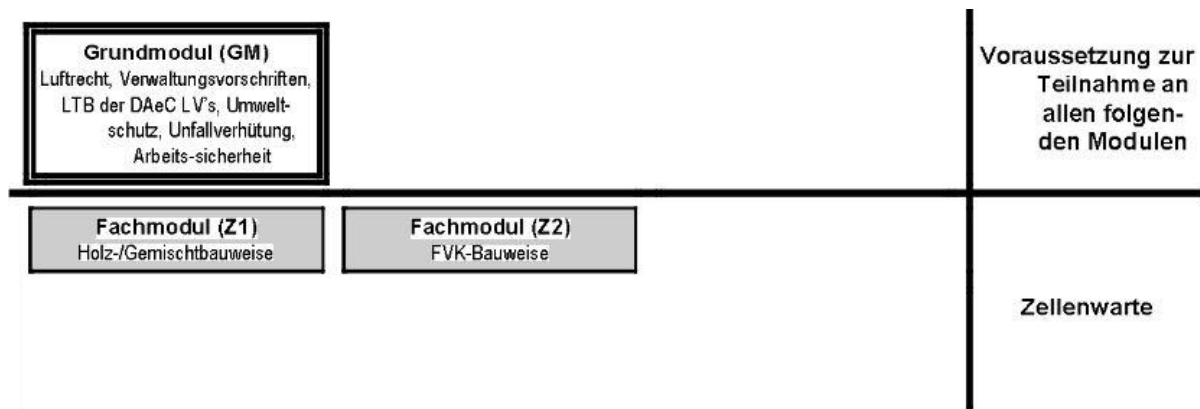
DAeC-Lizenzen:

Der Zellenwart:

Der Zellenwart ist die kleinste technische Lizenz, die man im DAeC erlangen kann. Sie ist der Grundstein für eine technische Laufbahn in einem Segelflugverein. Als Voraussetzung werden hier nur das Mindestalter von 17 Jahren und das technische Interesse so wie handwerkliches Geschick erwartet.

Um die Berechtigung des Zellenwartes zu erhalten, müssen gewisse Module in einem Lehrgang abgeschlossen werden.

Angebote Lehrgänge im BWLV



Die Module werden alle in einem mehrtätigen Lehrgang unterrichtet. Der Zellenwartlehrgang sorgt dafür, dass ihr technische und rechtliche Grundlagen lernt und diese anwendet. In eurem Verein qualifiziert ihr euch damit, die Wartung eines Flugzeuges zu übernehmen und auch die Wartung freizugeben, wenn ihr im Aircraft Maintenance Program (AMP) des Vereins eingetragen seid.

Länge des Lehrganges:

ca. fünf Tage

Gültigkeit der Lizenz:

Fünf Jahre und Mitglied in einem DAeC-Luftsportverband

Verlängerung der Lizenz:

Führung eines Tätigkeitsnachweises für technisches Personal und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen

Rechte der Lizenz:

Freigabe nach Pilot/Eigentümer-Rechten. ([Anlage II im Part ML](#))

Der Werkstattleiter:

Der Werkstattleiter ist die Erweiterung des Zellenwartes und die höchste zu erlangende Lizenz im DAeC. Wenn ihr mindestens ein Jahr als Zellenwart tätig wart, könnt ihr euch über einen Vertiefungslehrgang zum Werkstattleiter ausbilden lassen. Hier wird das technische und rechtliche Wissen in den jeweiligen Modulen vertieft.



Für das Fachmodul WL1-WL2 wird jeweils ein eigener Lehrgang besucht. Der Werkstattleiter sorgt dafür, dass ihr technische und rechtliche Grundlagen lernt und diese anwendet. In eurem Verein qualifiziert ihr euch damit, die Werkstatt eines Vereins zu leiten und die Dokumente für die Prüfung der Lufttüchtigkeit vorzubereiten. Ebenso würdet ihr für die Zukunft prädestiniert sein, als Technischer Leiter im Verein zu fungieren.

Länge des Lehrganges:

ca. fünf Tage

Gültigkeit der Lizenz:

Fünf Jahre und Mitglied in einem DAeC-Luftsportverband

Verlängerung der Lizenz:

Führung eines Tätigkeitsnachweises für technisches Personal und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.

Rechte der Lizenz:

Freigabe nach Pilot/Eigentümer-Rechten. ([Anlage II im Part ML](#))

Part-66-Lizenzen Part L

Bei den Part-66-Lizenzen handelt es sich um eine Lizenz, die durch die EASA definiert ist. Der Part 66 ist im Anhang III der EU Verordnung 1321/2014 und deren Aktualisierungen hinterlegt.

Die Part-66-Lizenz zeichnet sich dadurch aus, dass hier die Anforderungen für freigabeberechtigtes Personal klar geregelt sind. Leider gibt es bei uns im Verband derzeit drei verschiedene Arten der Part-66-Lizenz.

Umgewandelte Technische Lizenz zur Part-66-Lizenz Part L

Nach der Umwandlung der Lizenzen wurde auch eine Umschreibung der Technischen Lizenz zur Part-66-Lizenz möglich.

Doch wie teilt sich diese Lizenz auf?

INHALT:

Unterkategorien:
L1C: Segelflugzeuge in Verbundbauweise
L1: Segelflugzeuge
L2C: Motorsegler in Verbundbauweise und ELA1-Flugzeuge in Verbundbauweise
L2: Motorsegler und ELA1-Flugzeuge
L3H: Heißluftballone
L3G: Gasballone
L4H: Heißluft-Luftschiffe
L4G: ELA2-Gas-Luftschiffe
L5: Gas-Luftschiffe oberhalb ELA2

L1: Teilt sich noch auf in:

- 4L** „Luftfahrzeugzellen in Holzbauweise/in gewebebespannter Metallrohrbauweise“
- 5L** „Luftfahrzeugzellen in Verbundbauweise“
- 6L** „Luftfahrzeugzellen in Metallbauweise“

Die Lizenzen sind nicht ganz einfach zu verstehen. Daher betrachten wir mal eine ausgestellte umgewandelte Werkstattleiter 2-Lizenz mit der Erweiterung Motorenwart M1.

Der Werkstattleiter hat also eine neue Lizenz erhalten, in der seine Berechtigungen beschrieben sind.

XII. Teil-66 BERECHTIGUNGEN Part-66 AIRCRAFT RATINGS		
Luftfahrzeugberechtigung/ Systemberechtigung Aircraft rating/ System rating	Kategorie/ Unterkategorie Category/ Subcategory	Dienststempel & Datum Stamp & Date
powered sailplanes and ELA1 aeroplanes	L2	18.06.2020
sailplanes	L1	18.06.2020
***** Keine weiteren Eintragungen / no further entries *****		

Diese Berechtigungen werden aber auf der nächsten Seite direkt eingeschränkt. Was bedeuten die Einschränkungen im einzelnen?



- Excluding aircraft involved in commercial air transport

-> *Klar: An Luftfahrzeugen, die zu kommerziellen Zwecken eingesetzt werden, dürfen keine Freigaben gemacht werden.*

- Excluding complex maintenance tasks provided for in Appendix VII to Annex 1 (Part-M),

-> *Ausgenommen ist die Freigabe komplexer Tätigkeiten.*

standard changes provided for in point 21.A.90B of Annex 1 (Part-21) to Regulation (EU) No 748/2012

-> *Ausgenommen ist hier die Freigabe von Standard Changes nach CS-STAN.*

and standard repairs provided for in point 21.A.431 B of Annex 1 (Part-21) to Regulation (EU) No 748/2012

-> *Ausgenommen ist hier die Freigabe von Standard Reparaturen nach CS-STAN.*

- Excluding work on aircraft structure on wooden-structure aircraft other than allowed by M.A.803(b) (as defined on 05.03.2019)

-> *Hier ist die Freigabe von Tätigkeiten an Holz/Gemischtbau-Flugzeugen geregelt. Es dürfen nur Arbeiten freigegeben werden, die nicht über Pilot/Eigentümer-Tätigkeiten hinausgehen.*

- Excluding work on powerplant other than allowed by M.A.803(b) (as defined on 05.03.2019)

-> *Es dürfen nur Arbeiten freigegeben werden, die nicht über Pilot/Eigentümer-Tätigkeiten hinausgehen.*

- Excluding powerplants other than piston engines

-> *Ausgenommen Triebwerke andere als Kolben Motoren*

Version: 1.0_01.02.2023

BWLV.CAO.0003

- Excluding work on avionic systems other than simple tests
 -> *Einfache Tests, z.B. Funktionstest im Flug oder auch am Boden, dürfen freigegeben werden.*

- Excluding metal-structure aircraft
 -> *Es dürfen keine Arbeiten an Metallstrukturen freigegeben werden.*

*******keine weiteren Eintragungen*******

-> *Alles, was nicht eingeschränkt ist, kann freigegeben werden. (Hier ist dann zu beachten, dass schon die Einschränkung besteht, dass keine komplexen Tätigkeiten freigegeben werden dürfen.)*



Achtung, bei allem, was ihr tut!
 Seid ihr euch nicht sicher, ob ihr berechtigt seid, eine Task oder Freigabe durchzuführen, erkundigt euch bei eurem Freigabeberechtigten Personal (CS) oder beim BWLV, Abteilung Technik.



Umgewandelte Technische Lizenz zur Part-66-Lizenz Part L mit Erweiterungen

Hierbei handelt es sich um die gleiche Lizenz, die oben beschrieben wurde. Der Besitzer der Lizenz hat allerdings durch Bestehen der Modulprüfungen in Braunschweig seine Rechte erweitert.

Wie hebe ich meine Einschränkungen in einer Part-66-Lizenz auf?

Hierfür gibt es eine Liste des LBA, die genau beschreibt, was man für Prüfungen ablegen muss, um seine Lizenz zu erweitern. ([Anlage 1](#))

Alte Qualifikationskategorie	Kategorie	Einschränkung	Aufhebebedingung	Alternativer Nachweis basierend auf den Modulen in Appendix 1 zum Teil-66
WL1	L2	Excluding maintenance on electrical systems	Modul 11 „Grundwissen“ Modul 7L „Luftfahrzeugzellen Allgemein“ Modul 8L „Triebwerk“	Modul 3 bis 5 auf Level B1/B3 Modul 7A/7B auf Level B1/B3
WL1	L2	Excluding maintenance on mechanical systems	Modul 7L „Luftfahrzeugzellen Allgemein“ Modul 8L „Triebwerk“	Modul 2 auf Level B1/B3 Modul 6 auf Level B1/B3 Modul 7A/7B auf Level B1/B3 Modul 11A/11B/11C auf Level B1/B3 Modul 15 auf Level B1.1 und Modul 16 auf Level B1.2/B3
WL1	L2	Excluding maintenance on powerplant	Modul 8L „Triebwerk“	-
WL1	L2	Excluding maintenance other than allowed by M.A.803(b) (as defined on 05.03.2019)	Alle Module der Kategorie L2 Modul 6L „Luftfahrzeugzellen in Metallbauweise“	Alle Module der Kategorie B1.2 oder B3 Modul 6 & Modul 7A auf Stufe B1/B3

Achtung: eine Erweiterung der Lizenz führt auch zu Pflichten auf der Seite des Lizenzinhabers! Die Ausübung der Erweiterungen sprengen den Rahmen der BWLV-Technik-Versicherungen. Ihr als Lizenzinhaber seid daher selbst verantwortlich für das, was ihr tut - also im Bereich der Dokumentation und der Verantwortung der Freigabe. Dokumente des BWLV dürfen nicht verwendet werden!

Solltet ihr über eine vollwertige Part-66-Lizenz verfügen und wollt in einem rechtssicheren Rahmen eure Rechte ausüben, freuen wir uns, wenn ihr euch bei uns meldet.

Wir können euch dann in unsere CAO als Certifying Staff aufnehmen, in der ihr dann über den Verband versichert seid.

Part-66-Lizenz ohne Einschränkungen

Eine Part-66-Lizenz mit und ohne Einschränkungen bedeutet nichts anderes, als dass der Lizenzinhaber schon vor der Umwandlung eine Prüflizenz Prüferklasse 3 besessen hat oder der Lizenzinhaber die Modulprüfung beim LBA bestanden hat. Für die Prüfung beim LBA wird entsprechendes Grundwissen erwartet. Das Grundwissen ist im Teil 66 (Anhang III des EU Verordnung 1321/2014) definiert:

66.A.25 Gefordertes Grundwissen

b) Ein Antragsteller, der eine Lizenz der Kategorie L einer bestimmten Unterkategorie oder die Hinzufügung einer anderen Unterkategorie zu dieser Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen beantragt, hat in einer Prüfung einen Wissensstand in den jeweiligen Fachmodulen nach Anlage VII von Anhang III (Teil-66) nachzuweisen.

Die Prüfung muss dem in Anlage VIII von Anhang III

(Teil-66) genannten Standard entsprechen und ist von einem nach

Anhang IV (Teil-147) ordnungsgemäß genehmigten Ausbildungsbetrieb,

durch die zuständige Behörde oder wie mit der zuständigen

Behörde vereinbart durchzuführen.

Bei einem Inhaber einer Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen der Unterkategorie B1.2 oder der Kategorie B3 wird

davon ausgegangen, dass er über die Grundkenntnisse verfügt, die

für eine Lizenz in den Unterkategorien L1C, L1, L2C und L2 gefordert werden.

Nach Bestehen der Modulprüfung hat man zehn Jahre Zeit, Erfahrungen gegenüber dem LBA nachzuweisen.

In der Regel sammelt man die Erfahrung über den Verband durch das Belegen von Lehrgängen und das Abarbeiten des Logbuches zum Nachweis relevanter Tasks des LBA ([Anlage 2a und 2b zur 19L](#)).

Aber wie sind Erfahrungen im Teil 66 definiert?

66.A.30 Erfahrung

2b. Für Kategorie L:

i) zwei Jahre praktische Erfahrung in der Instandhaltung eingesetzter Luftfahrzeuge, die einen repräsentativen Querschnitt von Instandhaltungstätigkeiten in der entsprechenden Unterkategorie abdeckt;

ii) abweichend von Punkt (i) ein Jahr praktische Erfahrung in der Instandhaltung eingesetzter Luftfahrzeuge, die einen repräsentativen Querschnitt von Instandhaltungstätigkeiten in

*der entsprechenden Unterkategorie abdeckt, vorbehaltlich der in Punkt 66.A.45(h)(ii)(3) genannten Einschränkung.
Für die Hinzufügung einer weiteren Unterkategorie in eine bestehende Lizenz der Kategorie L gilt für die Anforderungen der Punkte (i) und (ii) eine Erfahrung von 12 bzw. 6 Monaten.
Bei einem Inhaber einer Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen der Unterkategorie B1.2 oder der Kategorie B3 wird davon ausgegangen, dass er über die grundlegende Erfahrung verfügt, die in den Unterkategorien L1C, L1, L2C und L2 gefordert wird.*

Hat man die oberen Kriterien erfüllt und die Part 66 Lizenz ausgestellt bekommen, kann man sich vom Verband als Certificate Stuff und Air review Stuff in das Handbuch des Verbandes eintragen lassen.

Gültigkeit der Lizenz:

Die Lizenz ist grundsätzlich fünf Jahre gültig.

Die Lizenz ist aber nur gültig, wenn der Inhaber fortlaufende Erfahrungen nachweisen kann. Das AMC 66.A.20(b)(2) regelt dies für die Berufsluftfahrt. Hier werden sechs Monate Erfahrung in den vergangenen zwei Jahren erwartet. Die sechs Monate können aber auch als 100 Tage Erfahrung in zwei Jahren gesehen werden.

Das LBA regelt die Erfahrung für die ehrenamtliche Tätigkeit etwas anders. Das LBA verlangt 25 Tage Erfahrung/Tätigkeit in den vergangenen zwei Jahren für die Aufrechterhaltung der Lizenz.

Was zählt als Erfahrungen?

Relevante Erfahrung/Tätigkeiten kann aus folgenden Aktivitäten aufgeführt werden:

- a. Service;*
- b. Inspektionen;*
- c. Betriebs- und Funktionstests;*
- d. Fehlersuche;*
- e. Reparaturen;*
- f. Modifikationen;*
- g. Komponentenwechsel;*
- h. Überwachen dieser Aktivitäten;*
- i. Freigaben des Luftfahrzeugs.*

Die Freigaben/Tätigkeiten müssen an relevanten Luftfahrzeugen für die Kategorie in Bezug auf die folgenden Systeme sein und einen relevanten Querschnitt abbilden (hier bieten die Anlage 2a zum Formblatt 19.L für L1/L1C, Anlage 2b zum Formblatt 19.L für L2/L2C und Anlage 3 zum Formblatt 19.L für L3H/L3G, welche jeweils als erfüllter Querschnitt für die jeweilige Kategorie bei der Erteilung gelten, einen Anhaltspunkt):

- a. Antriebssysteme (Flugmotoren)
- b. Flugsteuerung
- c. Avionik/Instrumente
- d. Strukturen (Bauweisen)

Die Erfahrung sollte dokumentiert werden und die folgenden Angaben sollten enthalten sein (siehe hierzu auch Anlage 1 zum Formblatt 19.L):

- a. Datum;
- b. Luftfahrzeugtyp;
- c. Luftfahrzeugkennung;
- d. Durchgeführte Maßnahme, z. B. 100-Stunden-Kontrolle, Reifenwechsel am Hauptfahrwerk, Triebwerksölkontrolle und Nachfüllen, Durchführen eines SB, Fehlersuche, Strukturreparatur, Durchführen von STC, etc.;
- e. Art der Tätigkeit, d. h. Durchführung, Überwachung, Freigabe;
- f. Verwendete Kategorie (L1, L1C, L2, L2C, L3H, L3G)
- g. Dauer in Tagen oder Teiltagen.

Vorlage für einen Tätigkeitsnachweis des LBA: [Form 19L](#)

Verlängerung der Lizenz:

Die Verlängerung der Lizenz ist beim Luftfahrt-Bundesamt mit dem Formular [Form 19.1](#) zu beantragen. Den Antrag finden Sie im Internet. Für die Bearbeitung des Antrags werden gemäß der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) Gebühren erhoben.

Anhang:

- 1) [Aufhebe Bedingungen](#)

Quellen:

-[Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des technischen Personals im DAeC](#)

-https://www.lba.de/DE/Technik/TechnischesPersonal/Personal/Teil-66/FAQ_Teil-66_neu/FAQ_node.html

-<https://www.easa.europa.eu/en/downloads/111319/en>